

# ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

der Hans Drascher GmbH, Pöchlarn - Loosdorf - Pöggstall

## 1. Allgemeines

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Lieferungen und Leistungen des Auftragnehmers, nachstehend AN genannt. Andere Geschäftsbedingungen gelten nicht, auch wenn ihnen vom AN nicht ausdrücklich widersprochen wurde. Änderungen und Ergänzungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen der Schriftform, insbesondere sind mündliche Vereinbarungen die für den AN zusätzliche Verpflichtungen beinhalten nur dann bindend, wenn sie von diesem schriftlich bestätigt werden.

## 2. Kostenvorschlag

Kostenvorschläge werden nur schriftlich erstellt. Im Kostenvorschlag sind nur die Leistungen, die ausdrücklich angeführt sind, berücksichtigt. Dies gilt auch für Pauschalangebote. Zusatzaufträge bzw. unvorhersehbare Zusatzleistungen werden nach tatsächlichem Aufwand verrechnet. Soweit sich bei Durchführung der Arbeiten herausstellt, dass besondere behördliche Auflagen zu erfüllen sind, werden die dadurch verursachten Mehrkosten gesondert zu den Preisen des AN verrechnet.

## 3. Vertragsabschluss

Der Vertrag wird durch schriftliche Bestätigung des Kostenvorschlages seitens des Auftraggebers, nachstehend AG genannt und schriftliche Auftragsbestätigung durch den AN oder die Auftragsdurchführung abgeschlossen. Sofern kein Kostenvorschlag erstellt wurde, erfolgt der Vertragsabschluss durch schriftliche Auftragsbestätigung durch den AN oder Auftragsdurchführung. Weiters gelten die Bedingungen der Verfahrensnormen B 7215 und B 7219.

## 4. Ausführung der Leistungen

Der AN ist erst dann zur Ausführung der Leistungen verpflichtet, sobald alle notwendigen baulichen, technischen und rechtlichen Voraussetzungen von Seiten des AG vorliegen. Ebenso sind die erforderlichen Bewilligungen und Meldungen (Baubehörde, Energieversorgungsunternehmen, etc.) vom AG auf seine Kosten einzuholen bzw. zu veranlassen. Vom AN bekannt gegebene Fertigstellungstermine sind unverbindlich und berechtigen den AG nicht zur Geltendmachung von Mehraufwandkosten und Verzugsfolgen.

## 5. Sicherungsmaßnahmen

Sollten vom AN angebotene und von ihm für notwendig befundene oder gesetzlich vorgeschriebene Sicherungsmaßnahmen zum Schutz von Mitarbeitern des AN (z.B. Schutzgerüste, Fangseile, Geländer) nicht beauftragt werden, haftet der AG für daraus resultierende Nachteile und Schäden. Der AG verpflichtet sich mit Auftragserteilung zur Tragung der Kosten dieser notwendigen Sicherungsmaßnahmen.

## 6. Transport und Lagerung

Unsachgemäße Behandlung und Lagerung schließen jedes Recht auf Ersatzlieferung aus. Für Tondachziegel und Betondachsteine ist der Transportbruch bis zu 2 % der Liefermenge zu tolerieren und kann nicht bemängelt werden. Reklamationen über größere Bruchmengen sind sofort nach Erhalt der Ware zwecks Stellungnahmen an uns zu melden.

## 7. Dachsanierung

Bei Sanierungsarbeiten verpflichtet sich der AN zu besonderer Vorsicht. Dennoch ist das Auftreten von Feuchtigkeitsschäden an Gebäude und Einrichtung nicht auszuschließen, für die der AN nicht haftet. Für Schäden, die ausschließlich darauf zurückzuführen sind, dass die vom AN vorgeschlagenen Sanierungsmaßnahmen - Notdach, Zeltaufbau, doppelte Isolierungen usw. nicht beauftragt werden, ist jegliche Haftung des AN ausgeschlossen.

## 8. Leistungsausführung

Der AG ist verpflichtet für das ordnungsgemäße Zusammenwirken aller Werksunternehmen und somit für die techn. sinnvolle Reihenfolge der Arbeiten zu sorgen. Notwendige Vorarbeiten anderer Handwerker müssen jedenfalls beim Eintreffen der Monteure des AN sachgemäß beendet und ausgeführt sein, ansonsten sämtliche damit verbundene nachteilige Folgen, insbesondere Aufwände wie Wartezeit, Fahrtkosten etc. vom AG alleine zu tragen sind. Falls der AN nicht sämtliche übertragene Arbeiten, aus welchem Grund auch immer, ohne Unterbrechung zu Ende führen kann, ist er zu einer Preiserhöhung berechtigt, ohne darüber vorerst den AG informieren zu müssen.

## 9. Preise

Sofern zwischen Erstellung des Kostenvorschlages oder Vertragsabschluss und Ausführung der Leistungen Lohnerhöhungen (durch Gesetz, Verordnung oder Kollektivvertrag) oder Materialkostenerhöhungen eintreten, kann seitens des AN der erhöhte Preis in Rechnung gestellt werden. Pauschalpreiszusagen sind nur aufgrund einer schriftlichen Vereinbarung unter Berücksichtigung des fixierten Leistungsumfanges gültig.

## 10. Abrechnung

Die Mengenangaben des Anbots bzw. der Bestellung sind annähernd ermittelt und müssen nicht dem tatsächlichen Naturmaße entsprechen, weshalb sie daher unverbindlich sind. Sind anstelle der Naturmaße Maße aus den vom AG bereit gestellten Plänen heranzuziehen, so haftet der AG für die Richtigkeit dieser Angaben. Aufmaß und Abrechnung erfolgen nach Ö-NORM B 2215, B 2219, B 2220 und B 2221, sowie nach Naturmaßen bzw. dem tatsächlichen Lieferumfang.

## 11. Eigentumsvorbehalt

Bis zur vollständigen Zahlung bleiben sämtliche vom AN gelieferten und montierten Gegenstände im Eigentum des AN.

## 12. Zahlungen

Der AN ist berechtigt, bei Arbeitsbeginn und danach nach Maßgabe des Fortschritts der Leistungsausführung Teilzahlungen zu verlangen. Leistet der AG trotz einer

Nachfrist von einer Woche keine Zahlung, ist der AN berechtigt, die Arbeiten sofort einzustellen und die Fortsetzung der Arbeiten von der Zahlung eines vom AN frei bestimmbar Betrages (höchstens jedoch die voraussichtliche Auftragssumme) abhängig zu machen. Der AN ist aber auch berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und die bisher erbrachten Leistungen zu verrechnen sowie Schadenersatz zu begehren.

## 13. Verzug

Bei Zahlungsverzug des AG ist der AN berechtigt, 13 % Verzugszinsen p. A. in Rechnung zu stellen. Bei Zahlungsverzug ist der AG verpflichtet, auch Mahnspesen sowie außergerichtliche und vorprozessuale Inkassospesen z. B. eines Rechtsanwaltes oder eines Inkassobüros zu ersetzen. Wird dem AN nach Vertragsabschluss bekannt, dass die Zahlungsfähigkeit des AG wegen anhängiger Exekutionen fraglich ist, wird der AN berechtigt, seine Leistung nur gegen angemessene Sicherheit zu erbringen.

## 14. Gewährleistung

Allfällige Mängel sind vom AG **unverzüglich schriftlich anzuzeigen, andernfalls** die Leistung als angenommen gilt und auf diesbezügliche Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche **verzichtet** wird. Der Mangel ist jedenfalls nach Art und Umfang so deutlich zu kennzeichnen, dass der AN den nach Art und Umfang eindeutig erkennen kann. Sofern es sich nicht um ein Verbrauchergeschäft handelt, findet die Bestimmung des § 924 (2) ABGB über die Vermutung des Vorliegens des Mangels an der Sache bereits zum Zeitpunkt der Übergabe keine Anwendung. Für eine besondere Eigenschaft oder Art der vom AN erbrachten Leistung hat dieser nur dann einzustehen, wenn eine ausdrückliche schriftliche Zusage dafür vorliegt. Natürlicher Verschleiß, sachwidrige Behandlung, übermäßige Inanspruchnahme, Nachlässigkeit und Änderungen ohne Genehmigung des AN schließen Gewährleistung aus. Öffentliche Äußerungen, insbesondere Werbeangaben von anderen Personen als dem AN, werden nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung Inhalt der vertraglichen Leistungspflicht des AN. Sofern es sich nicht um ein Verbrauchergeschäft handelt, kann bei Nichtvorliegen dieser Vereinbarung kein Gewährleistungsanspruch geltendgemacht werden. Mit dem Zeitpunkt der bedungenen Übergabe der Ware oder Abnahme des Werkes geht die Gefahrtragung auf den AG über, ab dieser Zeit beginnt auch der Lauf der gesetzlichen Gewährleistungsfrist. Für Mängel, die erst beim Transport der Ware entstehen haftet der AN nicht. Der AN ist berechtigt, nachgewiesene Gewährleistungsmängel in angemessener Frist wahlweise durch Verbesserung oder Lieferung eines Ersatzteiles zu beheben. Nur wenn der AN trotz Kenntnis des Mangels innerhalb angemessener Frist sein Verbesserungsrecht nicht ausübt, steht dem AG das Recht zu, Preisnachlass oder Vertragsrücktritt geltend zu machen. Der AN kann ebenso eine Preisermäßigung oder Wandlung wahlweise vornehmen, wenn der Austausch oder die Verbesserung für ihn unmöglich oder mit unverhältnismäßig hohem Aufwand verbunden wäre. Werden an der Lieferung oder Leistung ohne dass dem AN eine Verbesserungsmöglichkeit geboten worden wäre, Instandsetzungs- oder Reparaturarbeiten durch den AG selbst oder durch Dritte versucht bzw. durchgeführt, geht der Gewährleistungsanspruch verloren. Bei Vorliegen geringfügiger Mängel ist der Auftraggeber nicht zur Wandlung des Vertrages oder Einbehaltung des gesamten in Rechnung gestellten Betrages berechtigt. Technisch bedingte Farbabweichungen oder Materialänderungen bleiben vorbehalten. Abweichungen der Farbtöne gegenüber Hand- und Papiermustern sowie innerhalb einer Lieferung oder zwischen verschiedenen Lieferungen können trotz größter Bemühungen leider nicht immer vermieden werden. Farbtonveränderungen, z. B. bedingt durch Umwelteinflüsse, sowie Ausblühungen gelten nicht als Mangel im Sinne unserer Gewährleistung. Das gilt ebenso für geringfügige Oberflächenveränderungen (Farbe, Ton) sowie sonstige Erscheinungsmängel am Material, welche die Funktion nicht beeinträchtigen.

## 15. Schadenersatz

Der AN haftet nicht für Schäden, die im Rahmen der ordnungsgemäßen Erbringung der Leistung geschehen: ansonsten haftet der AN nur bei grobem Verschulden und Vorsatz. Für Geschädigte, die nicht Verbraucher sind, wird die Beweislastumkehr im Sinne des § 933a (3) ABGB ausgeschlossen, sodass jedenfalls für geltend gemachte Schäden der Nachweis zu erbringen ist, dass dem AN das Verschulden am Schaden trifft. Der AN ist nicht verpflichtet zum Ersatz des entgangenen Gewinns.

## 16. Produkthaftung

Im Anwendungsbereich des Produkthaftungsgesetzes haftet der AN nicht für Sachschäden und Sachfolgeschäden, die ein AG, der Unternehmer ist, erleidet.

## 17. Rückgriffsanspruch

Sollte die Hans Drascher GmbH als Letztverkäuferin wegen eines Mangels, den ihr Vormann (Lieferant oder Hersteller) zu vertreten hat oder wegen einer nachträglichen Herstellererwerb von ihren Kunden wegen Gewährleistung oder Schadenersatz in Anspruch genommen werden, so ist diese berechtigt von diesem sämtlichen Aufwand und die vollen Kosten, die ihm selbst durch die Erfüllung des Anspruchs entstanden sind, sowie bei Wandlung zusätzlich ihre übliche Handelsspanne, geltend zu machen. Die Rückgriffsanspruch im Sinne des § 377 HGB ist auch dann gewahrt, wenn nach Kenntnis des Vorliegens eines Mangels und Geltendmachung durch den Kunden dieser Mangel unverzüglich gegenüber dem Vormann oder Verantwortlichen angezeigt wird. Die Frist zur gerichtlichen Geltendmachung beträgt **6 Monate** ab Erfüllung der eigenen Gewährleistungsverpflichtung seitens der Firma Hans Drascher GmbH.

## 18. Merkblatt

Hinweise über die Behandlung von Kant- und Brettschichtholz.

## 19. Gerichtsstand und Erfüllungsort

Soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, wird als Gerichtsstand und Erfüllungsort Melk vereinbart.